LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Nichtraucherschutzgesetz

Nichtraucherschutz bei Vereinsveranstaltungen

Seit dem 1. September 2007 ist das Rauchen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Bundesbehörden und dem Bundestag verboten. Geregelt wird das im Bundesnichtraucherschutzgesetz . Dort ist auch geregelt, dass das Rauchverbot öffentliche Gebäude und sonstige, vollständig umschlossene Räume umfasst.

Neben dem Bundesnichtraucherschutzgesetz hat jedes Bundesland ein eigenes Nichtraucherschutzgesetz. Die Regelungen der Bundesländer zum Nichtraucherschutz sind unterschiedlich. In einigen Bundesländern ist z.B. in abgetrennten und ausgewiesenen Bereichen und in Festzelten das Rauchen erlaubt.

Beispiele von **Nichtraucherschutzgesetzen einzelner Bundesländer**:

- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz

In Nordrhein-Westfalen gilt seit 2013 ein im Ländervergleich sehr striktes Nichtraucherschutzgesetz.

Das seit dem 1. Mai 2013 gültige Gesetz zur Änderung des **Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW)** regelt z.B., dass die Einrichtung von Raucherräumen sowie das Rauchen in umschlossenen/dauerhaft geschlossenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Sporthallen, Hallenbädern) nicht erlaubt ist.

Gleiches gilt für Vereinsveranstaltungen, die in einem Zelt/Festzelt stattfinden. Auch hier besteht ein striktes Rauchverbot.

Das Rauchen im Freien ist mit wenigen Einschränkungen erlaubt. Um die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, besteht aber z.B. ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen.

In Stadien und Arenen, die sich teilweise öffnen lassen, kann das Rauchen erlaubt werden,

Voraussetzung ist, dass das Dach tatsächlich geöffnet ist.

Grundsätzlich muss der Veranstalter für die Einhaltung des Rauchverbots sorgen. Wird die Bewirtung der Gäste einer Vereinsveranstaltung auf einen Gastronomiebetrieb übertragen, kann auch dieser mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betraut werden. Der Verein muss als Veranstalter jedoch sicherstellen, dass der von ihm beauftragte Betrieb dieser Aufgabe nachkommt. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung hierzu Einzelheiten festlegen.

In allen Sport- und Freizeiteinrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz besteht, muss dies im Eingangsbereich durch das **Verbotszeichen „Rauchen verboten“** deutlich sichtbar gemacht werden.

Die kommunalen Ordnungsbehörden haben in Nordrhein-Westfalen seit Mai 2013 die Möglichkeit, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz strenger zu ahnden. Der Bußgeldrahmen wurde bis auf 2.500 Euro erweitert.